

Information zum automatischen Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen - Kirchensteuerinformationsblatt

- Stand: 1. Januar 2023 -

Versicherungsunternehmen sind bei einer steuerpflichtigen Auszahlung oder Verrechnung von Versicherungsleistung aus kapitalbildenden Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen gesetzlich verpflichtet, bei denjenigen Steuerpflichtigen, die der Kirchensteuerpflicht unterliegen, neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag auch die Kirchensteuer abzuführen. Hierzu werden die Daten zur Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen benötigt.

1 Wer ist der Steuerpflichtige?

Der Steuerpflichtige ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer bzw. der evtl. abweichende Bezugsberechtigte.

2 Wie und wann wird die Religionszugehörigkeit abgefragt?

Die Religionszugehörigkeit des Steuerpflichtigen fragen wir in einem automatisierten Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Das BZSt teilt uns das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) mit. Das KiStAM gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz des Steuerpflichtigen. Bei einem Versicherungsvertrag ist gesetzlich nur eine anlassbezogene Abfrage vorgesehen, d. h. die Abfrage hat aktuell bei einer bevorstehenden steuerpflichtigen Auszahlung/Verrechnung einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag zu erfolgen. Sofern Angaben zur Religionszugehörigkeit vorliegen, wird der Kirchensteuerabzug bei Auszahlung/Verrechnung berücksichtigt. Der Vorteil: Die Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

3 Kann der Datenübermittlung hinsichtlich der Religionszugehörigkeit widersprochen werden?

Der Übermittlung des Kirchensteuerabzugsmerkmals durch das BZSt kann widersprochen werden (Sperrvermerk). Hierzu muss der Steuerpflichtige ein Formular („Erklärung zum Sperrvermerk“) ausfüllen und an das BZSt senden. Das Formular ist im Internet unter der Adresse www.fomulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ erhältlich. Ein Sperrvermerksantrag, der für eine Anlassabfrage Wirkung entfalten soll, muss spätestens zwei Monate vor der jeweiligen Anlassabfrage beim BZSt eingehen. Wenn die Datenweitergabe bereits gesperrt wurde, braucht der Widerspruch nicht erneut eingelegt zu werden. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem ebenfalls schriftlichen Widerruf.

4 Welche Folgen hat der Widerspruch?

Wurde ein Sperrvermerk eingerichtet, kann die Kirchensteuer nicht von uns einbehalten und abgeführt werden. Wir erhalten lediglich die Meldung, dass keine Kirchensteuer einzubehalten ist. Ob der Steuerpflichtige widersprochen hat oder keiner kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft angehört, können wir nicht erkennen. Der Sperrvermerk verpflichtet daher den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung, damit die Kirchensteuer von seinem zuständigen Finanzamt festgesetzt und abgeführt werden kann. Dazu wird das zuständige Wohnsitzfinanzamt durch das BZSt über jede Abfrage der Religionszugehörigkeit informiert, wenn ein Sperrvermerk eingerichtet ist.

5 Gelten Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung auch für die Kirchensteuer?

Durch die Vorlage eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung kann der Kapitalertragsteuerabzug vermieden oder die Höhe des abzuführenden Betrages reduziert werden. Wurden Kapitalerträge vom Steuerabzug freigestellt, gilt dies auch für die Kirchensteuer.

6 Wie lautet die gesetzliche Grundlage des Verfahrens?

Rechtsgrundlage für das Verfahren zur automatischen Abfrage der Religionszugehörigkeit sind § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz sowie die Kirchensteuergesetze der Länder.

7 Was gilt, wenn die Kapitalerträge nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören?

Gehören die aus dem Versicherungsvertrag anfallenden Kapitalerträge ausnahmsweise nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung oder aus Land- und Forstwirtschaft, ist keine Kirchensteuer auf die Kapitalerträge einzubehalten. Dies ist uns mitzuteilen. Bis zu einem entsprechenden Hinweis dürfen wir davon ausgehen, dass die Kapitalerträge neben der Kapitalertragsteuer, sofern eine Kirchensteuerpflicht besteht, auch der Kirchensteuer zu unterwerfen sind.